

**Satzung der Gemeinde Georgensgmünd über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde  
(Kostensatzung)  
vom 25.01.2022**

Aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Georgensgmünd folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Die Gemeinde Georgensgmünd erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend erhoben, Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

Diese Satzung tritt ab dem 01.02.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2001 außer Kraft.

Georgensgmünd, 25.01.2022  
Gemeinde Georgensgmünd

Ben Schwarz  
1. Bürgermeister